


# Satzung

## der Naturwissenschaftlichen Arbeitsgemeinschaft Obertshausen-Mosbach (NAOM) eV. - unabhängige Wissenschaftsgruppe -

### § 1

#### Name, Sitz und Zweck des Vereins

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" (§ 59) der Abgabenordnung. Er führt den Namen "Naturwissenschaftliche Arbeitsgemeinschaft Obertshausen-Mosbach" abgekürzt NAOM genannt mit dem Zusatz - unabhängige Wissenschaftsgruppe -.
- 2) Das Vereinszeichen (Emblem) entspricht dargestellter Abbildung 
- 3) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Offenbach am Main unter der Vereinsregisternummer **5 VR 1234** eingetragen. Er ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4) Der Sitz des Vereins ist Obertshausen (Kreis Offenbach am Main).
- 5) Die NAOM ist eine Interessengemeinschaft von naturwissenschaftlich interessierten Laien und Fachwissenschaftlern, die sich zum Zwecke von naturwissenschaftlichen Forschungsarbeiten zur Unterstützung der Fachwissenschaften verbunden haben.

Sie will in erster Linie in den naturwissenschaftlichen Bereichen Umwelt- und Naturschutz (Lebensschutz), Zoologie, Biologie, Ökologie sowie in den geowissenschaftlichen Bereichen Mineralogie, Geologie und Paläontologie arbeiten, wobei der Schwerpunkt im Bereich des Umwelt- und Naturschutzes, im Schutz und der Erhaltung (Wiederherstellung) von Lebensräumen und dem Schutz des Lebens selbst liegt, des weiteren auch in der Bergung und Erhaltung, Sammlung und Bekanntmachung von wissenschaftlich wichtigem Fundgut. Die NAOM setzt damit eine Arbeit fort, die bereits 1978 begonnen wurde und heute in einer Satzung festgeschrieben wird.

- 6) Die Arbeitsgemeinschaft verfolgt die Fragen ihrer Arbeitsbereiche durch enge Zusammenarbeit mit Praktikern und Wissenschaftlern und durch helfende Unterstützung zur Förderung der Naturwissenschaften mit dem Ziel, auch nicht naturwissenschaftlich Vorgebildeten Laien (primär durch eine breite Öffentlichkeitsarbeit) Wissen und wichtige Informationen zu vermitteln.
- 7) Im Einzelnen dienen die Aktivitäten der NAOM folgenden Zwecken:
  - a) Aktivitäten zum Schutze und zur Erhaltung der Tier- und Pflanzenwelt mit ihren Lebensräumen, Sicherung der genetischen Ressourcen und der Biozönosen zur Wahrung einer intakten und gesunden Umwelt zum Wohle der Allgemeinheit. Forschung in allen vor- und nachgelagerten Bereichen unter Nutzung der Ergebnisse zugunsten einer erlebenswerten Umwelt und Natur zur Verbesserung der Lebensqualität.
  - b) Bergung, Erhaltung und Sammlung von naturwissenschaftlichen Fundgütern zur Überstellung ins Allgemeingut (Dedikationen an Institute, Museen, Staatssammlungen etc.) oder Bekanntmachung derselben.
  - c) Kooperation und Koordination von sich aus a) und b) ergebenden Aktivitäten mit Museen, Instituten (Universitäten) oder Staatssammlungen unter Wahrung der jeweils gültigen Landes- und Staatsgesetze.
  - d) Durchführung von Fachexkursionen, -expeditionen zum Zwecke der unter a) und b) genannten Ziele.

- e) Mitteilung und Bekanntmachung wissenschaftlicher Arbeits- und Forschungsergebnisse unter besonderer Berücksichtigung ihrer Anwendung und Verwertung, Durchführung praktischer Versuche und Vergabe von Untersuchungen (Forschungsaufträge) zur Feststellung oder Klärung naturwissenschaftlicher Verfahren oder Probleme sowie Ermittlung und Bekanntmachung der daraus resultierenden Ergebnisse.
- f) Förderung und Unterstützung der hauptamtlich arbeitenden Wissenschaft aus allen Zweigen der NAOM-Arbeitsbereiche durch die Betriebsweise der Arbeitsgemeinschaft (vgl. § 2).

## § 2

### Betriebsweise der NAOM

Als Mittel zur Förderung der Zwecke der NAOM gelten insbesondere:

1. Eine möglichst jährlich stattfindende Ausstellung von Fundgütern, Hilfsmitteln und Literatur aus den Bereichen Mineralogie, Geologie und Paläontologie. Dazu jeweils eine Sonderausstellung mit entsprechender Dokumentation und Schwerpunktbildung aus einem speziellen Teilbereich der NAOM-Arbeitsgebiete.
  - 1.1 Organisationsübernahme mit Durchführung (möglichst jährlich) einer so genannten "Sammlerbörse", auf der Privatsammler ihre gesammelten naturwissenschaftlichen Objekte einer breiten Öffentlichkeit präsentieren, mit Gleichgesinnten tauschen oder ihre Objekte auch verkaufen können.
2. Herausgabe von jährlichen Arbeitsberichten der NAOM (hier NAOM-Jahresberichte, ISSN-Nr. 0934-7429), der NAOM-Pressedienste, -informationen (ISSN-Nr. 0722-8694) und von Literaturkatalogen (ISSN-Nr. 0935-9176: "Oologischer Literaturkatalog der NAOM eV").
3. Herausgabe der "Arbeiten der NAOM" -außerhalb 2.-, auch in Merkblättern, Archivbänden etc.
  - 3.1 Herausgabe von naturwissenschaftlichen Datensammlungen, Katalogen, Heften, Broschüren und Büchern.
  - 3.2 Öffentlichkeitsarbeit in Form von Pressemitteilungen, Artikeln in Tages- und Fachpresse, Kurzmeldungen über Pressedienste in Rundfunk und Fernsehen zu Informationsveranstaltungen aus dem Bereich der Naturwissenschaften.
  - 3.3 Fachbeiträge in wissenschaftlichen Publikationsorganen und Fachzeitschriften durch Mitarbeiterinnen der NAOM.
4. Fachexkursionen, -expeditionen, primär in Zusammenarbeit mit hauptamtlich arbeitenden Fachforschungsinstituten.
5. Vorträge, Kurse (insbesondere bei Volkshochschulen)
6. Beratung und Information von Mitgliedern und Nichtmitgliedern zu naturwissenschaftlichen Fragen.
7. Eine jährlich stattfindende Mitgliederversammlung.
8. Bildung (nach Bedarf) von arbeitsspezifischen Projektgruppen, -ausschüssen.
9. Unterrichtung der Mitglieder (und der Öffentlichkeit) über alle Aktivitäten mit Arbeitsergebnissen aus den NAOM-Arbeitsbereichen sowie der hauptamtlich arbeitenden Wissenschaft durch optimale Nutzung der zur Verfügung stehenden Betriebsweise der Arbeitsgemeinschaft.

## § 3

Die NAOM verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke. Politik, Weltanschauung und Religion ist von den Tätigkeiten, Verhandlungen und Veröffentlichungen der Arbeitsgemeinschaft ausgeschlossen.

#### § 4

- 1) Einnahmen der NAOM müssen ausschließlich den in den §§ 1 und 2 genannten Zwecken zugeführt werden.
- 2) Die NAOM darf keine Dividenden oder Zuwendungen an ihre Mitglieder geben. Dagegen können Erstattungen barer Auslagen oder Zahlungen für besondere Aktivitäten im Vorstandsauftrag (wie pauschale Aufwandsentschädigungen) geleistet werden. Als besondere Aktivitäten im Vorstandsauftrag gelten jedoch nur Arbeiten gemäß der §§ 1 und 2. Es darf ferner keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### § 5

Die Mitgliedschaft kann von Einzelpersonen und kooperativ von juristischen Personen, von Behörden, Verbänden, Vereinen, Museen, Instituten etc. erworben werden. Ehrenmitglieder werden nur durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes ernannt.

Einzelmitglied kann jede Person werden, die im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist.

Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch Vorstandsbeschluss und tritt nach Zahlung des Jahresbeitrages in Kraft. Unter den gleichen Bedingungen und Voraussetzungen wie bei der Mitgliedschaft können auch so genannte "Förderer"-Mitglieder der NAOM eV. Beitreten. Abweichend zu den Mitgliedern sind die Förderer aber in der Mitgliederversammlung ohne Stimmrecht. Sie können jedoch an den Mitgliederversammlungen teilnehmen, aber ohne Rechtsanspruch. Sie leisten im Gegensatz zu den Mitgliedern auch keine "aktive" Vereinsarbeit, sondern nur einen finanziellen (die Satzungszwecke unterstützenden) Fördererbeitrag. Im übrigen besitzen die Förderer dieselben Rechte und Pflichten wie die Mitglieder des Vereins.

#### § 6

- 1) Alle Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht.
- 2) Die Mitglieder zahlen nur ermäßigte Gebühren/Eintritt [50 %] bei Veranstaltungen, Ausstellungen, Kursen, Exkursionen, Führungen etc. und genießen ein bevorzugtes Teilnehmer-/Ausstellerrecht.
- 3) Allen Mitgliedern stehen die Ergebnisse aus den Aktivitäten der NAOM zur Verfügung. Sie erhalten alle Veröffentlichungen der NAOM eV. zum Selbstkosten-/Herstellungspreis.

#### § 7

- 1) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung festgesetzt (beschlossen).
- 2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Jahresbeitrag ist am 2. Januar des laufenden Kalenderjahres fällig.

#### § 8

- 1) Jedes Mitglied kann durch eingeschriebene Abmeldung zum Schluss des Geschäftsjahres austreten, ohne hierdurch von der Begleichung etwa noch ausstehender Beiträge befreit zu sein.
- 2) Mitglieder, die zum 2. April des Jahres mit Beiträgen trotz der gesetzlichen Mahnungen noch beitragsrückständig sind, können vom Vorstand ausgeschlossen werden.
- 3) Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch den Vorstand mit Stimmenmehrheit von 2/3 der Anwesenden erfolgen, wenn in gröblicher Weise diese Satzung verletzt oder den Bestrebungen der NAOM entgegengearbeitet wird. Der Ausschluss ist dem Betroffenen schriftlich bekannt zu geben.
- 4) Die geschäftliche Werbung mit der Mitgliedschaft der NAOM ist nicht zulässig.

## § 9

### Leitung der Arbeitsgemeinschaft

Die Leitung der NAOM erfolgt durch

1. Die Mitgliederversammlung (vgl. § 10)
2. Den Vorstand (vgl. § 11)

## § 10

### Die Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr, möglichst zu Beginn des Kalenderjahres, hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden. Ihr obliegt vor allem

- a) die Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung des Vorstandes,
- b) die Wahl der Mitglieder des Vorstandes und des Beirates sowie deren Abberufung,
- c) die Festsetzung des Jahresbeitrages der Mitglieder,
- d) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Berufung von einem Drittel aller Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

Die Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand schriftlich (Rundschreiben) unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen einzuberufen.

Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 % sämtlicher Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, binnen 3 Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen.

Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. Die Protokolle der Mitgliederversammlung führt ein von der Mitgliederversammlung zu wählender Protokollführer, der die Protokoll-Niederschriften zusammen mit einem Vorstandsmitglied unterschreibt. Finden zu protokollierende Wahlen auf einer Mitgliederversammlung statt, so sind die Protokoll-Niederschriften zusätzlich von einem Mitglied der Wahlkommission zu unterschreiben.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen, zu Satzungsänderungen ist jedoch eine Stimmenmehrheit von 3/4 der Erschienenen, zur Auflösung des Vereins eine solche von 4/5 der Erschienenen erforderlich. Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich, die Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

## § 11

### Der Vorstand

- 1) Der Vorstand führt die Geschäfte der NAOM. Er besteht aus einem/r Vorsitzenden, einem/r stellvertretenden Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied der NAOM. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so erfolgt die Nachwahl für die restliche Wahlzeit der Ausgeschiedenen.
- 2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn 2 Mitglieder anwesend sind.
- 3) Der Vorstand führt die Aufsicht über alle Einrichtungen der Arbeitsgemeinschaft.
- 4) Der Vorstand beschließt über die Einrichtung oder Auflösung von Projektgruppen und Ausschüssen.

- 5) Der Vorstand legt den Geschäftsbericht bis zum Herbst des nächsten Jahres vor und beschließt außerordentliche Ausgaben.

## § 12

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Vorstandsmitglied. Jede/r vertritt allein, jedoch mit vorgenannter Reihenfolge, bei Verhinderung des/r zuvor Genannten.

## § 13

Zum erweiterten Vorstand gehört ein/e von der Mitgliederversammlung zu bestellende/r Kassenverwalterin. Dessen/deren Kassenführung wird jährlich mindestens zweimal durch eine/n von der Mitgliederversammlung zu wählende/n Kassenprüfer/in geprüft.

## § 14

### **Änderung der Satzung**

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung mit 2/3 Stimmenmehrheit der Anwesenden beschlossen werden.

## § 15

### **Auflösung der NAOM**

Die Auflösung der Arbeitsgemeinschaft kann nur mit durch 2/3 Mehrheit gefassten Beschlüssen zweier in einem Abstand von mindestens 3 Monaten aufeinander folgenden Mitgliederversammlungen bewirkt werden. Die Auflösung oder Aufhebung der NAOM oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es für naturwissenschaftliche Zwecke oder Zwecke des Naturschutzes - nach vorheriger Zustimmung durch die Finanzbehörde - zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung der NAOM wurde am 20. März 1984 im Entwurf und endgültig am 2. April 1984 in der vorliegenden Grundfassung beschlossen.

Obertshausen, den 27.03.1984

Obertshausen, 02.04.1984 gez.

Vorstand der NAOM eV.

Die Satzungsänderung der Grundfassung (Erstfassung) der §§ 2 und 10 vom 23.07.1984 ist in der vorstehenden Satzung berücksichtigt, ebenso die Ergänzung und Neufassung der §§ 5 und 15 vom 23.03.1988 sowie die Satzungsänderung des § 6, Abs. 2 und 3 vom 28.01.1994 und die Satzungsänderung § 10 (Mitgliederversammlung) vom 22.04.2010.

Obertshausen, 30.01.1995 gez.

Vorstand der NAOM eV.

Zusatzvermerke zur Satzung:

### **Zusatzvermerke zur Satzung**

Die NAOM eV. erhielt am 29.1.1985 den "Umweltpreis des Kreises Offenbach am Main 1984" gez. M. Rebel (Landrat des Kreises Offenbach am Main)

Gemäß § 21 Abs. 2 HGO wurde die NAOM eV. am 20.03.1986 aufgrund des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung in den "Umweltbeirat der Stadt Obertshausen" berufen.  
gez. R. Roth (Bürgermeister der Stadt Obertshausen)

Mit Urkunde vom 30.11.1987 wurde die NAOM eV. mit dem "Europäischen Umweltpreis 1987" geehrt.  
gez. Dr. Götz-Jörg Kierchner (Sprecher der Jury)

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Heinz G. Kierchner". The signature is written in a cursive, flowing style.

Obertshausen, 01.06.2005  
f.d.R.: NAOM eV. - Vorstand -